

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 1204 08
Telefon: (0228) 21 9038/39
Telex: 0886846 ppbn d



Inhalt

Annemarie Renger MdB,
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, legt dar, wie die Wende mit der Gleichberechtigung umgeht: Frauen müssen die Zeche bezahlen.

Seite 1

Dr. Alfred Emmerlich MdB,
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion und Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen, macht auf die Bedeutung der BVG-Entscheidung über das Volkszählungsgesetz für den Datenschutz aufmerksam: Relevant für neue Personalausweise.

Seite 4

Walter Polkehn MdB, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Polen der SPD-Bundestagsfraktion, analysiert die Lage Polens zum Jahreswechsel: Jaruzelski bemüht sich, einen vernünftigen Weg zu gehen.

Seite 6

38. Jahrgang / 250

30. Dezember 1983

Wie die Frauen die Zeche für die Wende zahlen

Der Anspruch auf Gleichberechtigung wird zurückgedrängt

Von Annemarie Renger MdB
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Die Fakten sind bekannt:

- Frauen sind überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Sie stellen ein Drittel aller Arbeitnehmer, aber fast die Hälfte (46,3 Prozent) aller Arbeitslosen.
- Über 230.000 Teilzeitarbeit suchenden Frauen werden noch nicht einmal 7.000 offene Stellen angeboten.
- Von den 50.000 Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz sind zwei Drittel Mädchen.
- 50 Prozent aller Ausbildungsplätze werden für Jungen angeboten, nur 25 Prozent für Mädchen und 25 Prozent gleichzeitig für Jungen und Mädchen.
- 44 Prozent aller Mädchen werden von ihrem Ausbildungsbetrieb nicht übernommen, dies gilt nur für 20 Prozent der Jungen.
- Der Aufstieg in Spitzenstellungen bleibt für Frauen besonders schwierig. Leitende Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung werden zu 84 Prozent von Männern ausgeübt.

Diese wenigen Schlaglichter machen deutlich: Die Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben ist nicht erreicht.

Die sozialliberale Koalition hat mit vielen Reformen das Tor zu mehr Gleichberechtigung und Chancengleichheit der berufstätigen Frau aufgestoßen. Mit der Einführung zum Beispiel

- des erfolgreichen und vielgenutzten Mutterschaftsurlaubs,
- Bafög-Regelungen, die es den Familien erlaubte, alle Kinder optimal auszubilden,

Verlag:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10/217
5300 Bonn 2
Telefon: (0228) 8 12-1

Verpflichtung
für werbefreie
Redaktionen



- dem Abbau zahlreicher frauendiskriminierender Vorschriften, zum Beispiel wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, daß Frauen berufsmäßig große Nutzfahrzeuge fahren dürfen,
- der Reform des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch,
- einem der besonderen Rolle der Frau gerecht werdenden Eherecht, das zum Beispiel geschiedenen Frauen über den Versorgungsausgleich eine gerechte Alterssicherung gibt,
- der Öffnung der Rentenversicherung für Hausfrauen,
- des EG-Anpassungsgesetzes mit einem Diskriminierungsverbot für Frauen bei Stellenanzeigen, Einstellung, Beförderung und Versetzung im Berufsleben,

wurde ein Weg gewiesen, die überkommenen Strukturen einer scheinbar "naturgegebenen" Benachteiligung der berufstätigen Frau aufzubrechen.

Diese Ansätze konsequent weiterzuverfolgen, müßte das Anliegen jeder Regierung sein. Mit Verbitterung muß aber heute zur Kenntnis genommen werden, daß jetzt die Entwicklung stattdessen wieder umgekehrt werden soll. Statt etwa den Mutterschaftsurlaub zum Elternurlaub auszubauen, führen drastische Kürzungen des Mutterschaftsgeldes dazu, daß sich immer weniger Frauen noch leisten können, Mutterschaftsurlaub zu nehmen. BaföG-Kürzungen treffen, wenn etwa nur noch ein Kind in der Familie ausgebildet werden kann, vor allem die Mädchen. In der Regierung denkt offenbar auch niemand daran, das EG-Anpassungsgesetz weiterzuentwickeln und Frauen bei nachgewiesenen Diskriminierungen einen angemessenen Schadensersatzanspruch zuzugestehen oder die Beweislast für den Nachweis von Diskriminierungen umzukehren. Vorstellungen, die Frauen taugten im Grunde nur als Arbeitsreservearmee, feiern fröhliche Urstände. In diese Richtung zielt der Vorstoß des Stuttgarter Oberbürgermeisters Rommel in Zukunft keine "Doppelverdiener" in einer Ehe zuzulassen ebenso, wie die immer konkreter werdenden Pläne, mangels einer ausreichenden Zahl von Männern in die Bundeswehr auch Frauen einzuziehen.

Die Regierung Kohl wollte angeblich besonders die Familie fördern. Immer mehr Frauen zahlen aber die Zeche einer Politik, die sich besonders gegen die berufstätige Frau wendet und sie - nicht zuletzt aus rein bevölkerungspolitischen und vorgeschobenen rentenversicherungspolitischen Gesichtspunkten - allein in die Rolle der Mutter zurückdrängen will.

Fast noch verheerendere Auswirkungen als ihr Tun wird aber das Nichtstun der jetzigen Bundesregierung haben. Bloßes Vertrauen auf die "Kraft des Marktes" wird die Frauen vom Arbeitsmarkt fegen. Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß der technische Fortschritt vor allem über die Mikroprozessoren-Technik verbunden mit einer großräumigen Verkabelung für die Beschäftigung von Frauen dramatische Folgen haben wird, wenn nicht jetzt energische Anstrengungen unternommen werden, die Berufschancen der Frauen zu erhöhen. Es wird immer dringlicher, Mädchen und Frauen in nicht nur typischen "Frauenberufen", vor allem im gewerblich-technischen Bereich, entschieden zu fördern. Nur die berufliche Qualifizierung kann bei Rationalisierungen auch den Frauen Arbeitsplätze erhalten. Mit seinem "Mädchenprogramm für Männerberufe" geht zum Beispiel Nordrhein-Westfalen richtige Wege.



Es wird Zeit, daß sich auch die Bundesregierung endlich auf ihre Pflicht besinnt, im größtmöglichen Maßstab solche Bemühungen um eine breit angelegte verbesserte berufliche Qualifizierung der Frau zu fördern. Dies gilt vor allem auch für die vielen Frauen, die nach Erziehung ihrer Kinder wieder berufstätig werden wollen. Ohne Hilfe der Gesellschaft haben sie keine Berufschancen. Dabei darf jetzt nicht vergessen werden, daß wir schon in wenigen Jahren froh sein werden, genügend gut ausgebildete und qualifizierte Frauen zur Verfügung zu haben.

Auch sich immer stärker abzeichnenden Fehlentwicklungen in der Arbeitszeitgestaltung darf die Bundesregierung nicht tatenlos zusehen. Die schwierige Arbeitsmarktlage zwingt viele Frauen - insbesondere Verkäuferinnen -, schon heute Verträge abzuschließen, bei denen sie nur nach Bedarf beschäftigt werden. Unbezahlt müssen sie dabei den ganzen Arbeitstag abrufbar sein. Gefahren drohen auch von den Möglichkeiten der "elektronischen Heimarbeit", deren Realisierungsmöglichkeit immer näher rückt. Über den Abschluß von Werkverträgen mit den "neuen Heimarbeiterinnen" können Vorschriften wie Mutterschaftsurlaub, betriebliche Mitbestimmung aber auch Vorschriften gegen die Kinderarbeit umgangen werden.

Die Bundesregierung ist gefordert, die Gefahren solcher Entwicklungen endlich zur Kenntnis zu nehmen und dementsprechende Handlungsalternativen zu entwickeln.

In 13 Jahren war die sozialliberale Koalition bemüht, scheinbar unüberwindbare Vorurteile gegen die Rolle der Frau in der Gesellschaft abzubauen. Lange überfälliger Nachholbedarf mußte endlich befriedigt werden. Über höhere Bildungsabschlüsse und verbesserte berufliche Qualifikation wurde dabei auch das Selbstbewußtsein und das politische Bewußtsein der Frauen entscheidend gestärkt. Wir müssen uns entschieden dagegen wehren, wenn dies wieder zurückgedreht werden soll.

Dabei war immer klar, daß berufstätige Frauen nicht gegen Hausfrauen ausgespielt werden dürfen. Wie jeder sein Leben gestalten will, muß ihm selbst überlassen bleiben.

(-/29.12.1983/ks/rs)

+ + +



Datenschutz und Grundgesetz

Die BVG-Entscheidung zum Volkszählungsgesetz hat auch Bedeutung für die Diskussion um den neuen Personalausweis

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen

In seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes 1983 hat das Bundesverfassungsgericht allgemeine Ausführungen dazu gemacht, inwieweit Datenschutz durch unsere Verfassung vorgeschrieben ist und also von allen Staatsgewalten, auch vom Gesetzgeber, beachtet werden muß. Diese allgemeinen Ausführungen reichen über den eigentlichen Gegenstand der Entscheidung, nämlich die Vereinbarkeit vom Volkszählungsgesetz mit der Verfassung weit hinaus. Sie betreffen die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von persönlichen Daten schlechthin.

Die Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts macht somit deutlich, welche verfassungsrechtlichen Grenzen der Datenerhebung und -verarbeitung generell entgegenstehen und welche Verpflichtungen zum Datenschutz sich aus der Verfassung ergeben. Jeder, der Daten erhebt und verarbeitet, muß diese Entscheidung unverzüglich auswerten. Aus ihr ergeben sich für ihn die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen seines bisherigen Tuns. Manche Korrektur des bisherigen Verhaltens wird unerlässlich werden.

Die verfassungsrechtlichen Hauptkriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Datenerhebung und -verarbeitung sind:

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, daß die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten nötig macht, und daß das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 GG (Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (Schutz der Menschenwürde) die Befugnis des einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Damit ist die Streitfrage, ob die Datenverarbeitung in den Grundrechtsbereich eingreift und infolgedessen unter Grundrechtsschutz steht, nunmehr als endgültig entschieden anzusehen. Manche Argumentation, die auf der Annahme aufbaute, die Datenverarbeitung sei nicht grundrechtsrelevant, kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Das Verfassungsgericht stellt andererseits auch klar, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet werde, sondern daß der einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden allgemeinen Interesse hinnehmen müsse.

Bei der Frage, welche Daten unter das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung fallen, welche Informationen sensibel, das heißt grundrechtsrelevant sind, kommt es nach dem Bundesverfassungsgericht nicht allein darauf an, ob sie intime



Vorgänge betreffen. Vielmehr bedarf es zur Feststellung der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung eines Datums der Erkenntnis seines Verwendungszusammenhangs. Erst wenn Klarheit darüber besteht, zu welchem Zweck Angaben verwendet werden, und welche Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen, läßt sich die Frage einer zulässigen Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beantworten. Oder um eine andere einschlägige Passage des Urteils zu zitieren: Es darf nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden; entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und ihre Verwendungsmöglichkeit, und diese hängen ab einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 GG einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage bedarf, und daß sich aus dieser gesetzlichen Grundlage die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergeben müssen.

Angesichts der Gefahren, die sich aus der Nutzung der automatischen Datenverarbeitung ergeben, hat der Gesetzgeber mehr als früher auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um der Gefahr einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entgegenzuwirken. So ist zum Beispiel ein amtshilfefester Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten wesentlich.

Schließlich ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach muß eine Maßnahme der Datenverarbeitung zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein. Der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen.

Diese allgemein vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Grundsätze für die Datenerhebung und -verarbeitung sind sicherlich tragende Entscheidungsgründe. Sie sind infolgedessen für die Legislative, die Exekutive und die Judikative bindend. Das bisherige Datenschutzrecht muß anhand dieser Verfassungsgrundsätze ebenso überprüft werden wie die Praxis der Datenerhebung und -verarbeitung bei den vorhandenen Dateien.

Kein Zweifel kann daran bestehen, daß diese Entscheidung auch Auswirkungen haben wird auf die Dateien der Sicherheitsbehörden, die Weitergabe der dort gespeicherten Daten sowie die Einführung computerlesbarer Personalausweise und Pässe.

Schon jetzt kann festgestellt werden, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Datenschutz von bahnbrechender Bedeutung ist. Diejenigen, denen die ganze Richtung im Datenschutz nicht gepaßt hat, haben eine Niederlage erlitten. Zimmermann und Co. werden es nicht so leicht haben, im Datenschutz das Rad der Geschichte zurückzudrehen.

(-/30.12.1983/ks/rs)

+ + +



Polen zur Jahreswende

Jaruzelski ist bemüht, einen für das Land und Europa vernünftigen Weg zu gehen

Von Walter Polkehn MdB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Polen der SPD-Bundestagsfraktion

Verfolgt man aufmerksam die Berichte eines Teils der Massenmedien über Polen, so kann der Eindruck entstehen, daß es in Polen nur Lech Walesa und seine Getreuen gibt. Über das, was sich sonst im politischen Leben des 36 Millionen Volkes tut, darüber hört man verhältnismäßig wenig.

Wer weiß schon etwas über das polnische Parlament, das in den letzten Jahren an Selbstbewußtsein gewonnen und viele große Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht hat. Dies nicht immer nur einstimmig, sondern zum Teil erst nach langen, leidenschaftlichen Debatten und kontroversen Abstimmungen. Wer berichtet über die Vorbereitungen zu den 1984 anstehenden Nationalratswahlen? Wer über den (zugegeben) schwierigen Aufbau der neuen Gewerkschaften, in denen sich inzwischen wieder 20 bis 30 Prozent der Arbeiter freiwillig organisiert haben? Wer kennt schon das neue Gewerkschaftsgesetz, in dem das Streikrecht verankert ist? Für uns eine Selbstverständlichkeit, für Polen auch? Wann hören wir schon etwas über die Gesetze zur Gemeindereform, zur Wirtschaftsreform, zur landwirtschaftlichen Gesundung? Gesetze, mit denen sich Schritt für Schritt der Normalisierungsprozeß vollzieht.

Polen ist zur Jahreswende 1983/84 auf einem neuen, wenn auch mühevollen und langwierigen Weg der Erneuerung. Auf einem Weg, auf dem leider noch immer die Stolpersteine Reaganscher Sanktionspolitik liegen. Es bleibt zu hoffen, daß 1984 die Europäischen Regierungen, voran die Bundesregierung, diese Politik durchbrechen und mit Polen in einen neuen fruchtbaren Dialog der Zusammenarbeit eintreten. Lippenbekenntnisse haben wir zu den Feiertagen genügend gehört; nun muß gehandelt werden!



Sicher sind in Polen Fehler gemacht worden, früher und vielleicht neue auch heute, wenn man die derzeitige wirtschaftliche Lage analysiert. Fehler, die, so meine ich, alle Polen zu verantworten haben. Aber niemand, der durch die Sanktionspolitik die Lage der Menschen verschlechtert und erschwert hat, hat das Recht den Zeigefinger zu erheben.

Das Bemühen der polnischen Führung zum Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen, die Entwicklung überzeugender wirtschaftlicher Konzeptionen sind der richtige Ansatz zu Erfolgen und Glaubwürdigkeit. Wer die Entwicklung in Polen realistisch beobachtet und nicht nur nach dem Schema "hier die Guten und dort die Bösen" urteilt - wie es Hans-Jochen Vogel so treffend ausgedrückt hat -, der kann nicht übersehen, daß die polnische Regierung unter General Jaruzelski bemüht ist, einen vernünftigen Weg zu gehen, der in Polen zur Erneuerung führen und in Europa die Fortführung der Entspannungspolitik ermöglichen kann. Allerdings kann kein Realpolitiker erwarten, daß dieses außerhalb des Warschauer Paktes möglich ist. Wer dies propagiert, ist gegenüber den Menschen in Polen unehrlich.

Bruno Kreisky hat einmal treffend gesagt: "Das polnische Problem kann weder vom Osten noch vom Westen gelöst werden, sondern nur von beiden gemeinsam. Warschau braucht mit dem Osten (vor allem) die politische Harmonie und mit dem Westen die wirtschaftliche Zusammenarbeit."

Die polnischen Arbeiter werden viel leisten und die Bevölkerung noch viel Entbehrungen auf sich nehmen müssen, bis sie wieder einen besseren Lebensstandard erreicht haben werden. An Fähigkeiten besonders bei der gut ausgebildeten Nachkriegsgeneration mangelt es nicht. Verweigerung, wie sie auch bei Teilen der polnischen Jugend zu spüren ist, ist keine Lösung. Wer sich von den Schwierigkeiten der Gegenwart, ob in Ost oder in West beherrschen läßt, der verliert die Kraft sie zu verändern.

Wünschen wir den polnischen Bürgern, dem polnischen Parlament und der polnischen Regierung gemeinsam die Kraft, die derzeitigen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Mehrheit der Deutschen ist bereit im Geiste des Warschauer Vertrages und ohne Einmischung zu helfen.

(-/30.12.1983/ks/rs)

+ + +

WIR WÜNSCHEN UNSEREN LESERN EIN GUTES JAHR 1984

Vernünftiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier

